

— Angaben zur Dauer der U-Haft (ggf. einschließlich des Zeitpunkts einer vorläufigen Festnahme) und zum Unterbringungsort.

Die Angaben müssen jede Verwechslung des Beschuldigten mit einer anderen Person ausschließen.

1.3. Der Anklagetenor muß präzise die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung (unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Tatbestandsmerkmale) sowie Ort, Tag, Monat und Zeit ihrer Begehung und den Tatablauf, die Stadien der Straftat, die Teilnahmeformen und die anzuwendenden Strafvorschriften beschreiben. Werden dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last gelegt, muß im Anklagetenor jede Handlung beschrieben werden. Werden mehrere Beschuldigte angeklagt, die sich in unterschiedlicher Art an der strafbaren Handlung beteiligt haben, ist bei jedem Beschuldigten die jeweilige Form der Beteiligung anzugeben. Auch unterschiedliche Schuldarten und Entwicklungsstadien der Straftat sind auszuweisen. Wird bei Antragsdelikten (vgl. § 2 StGB) vom Staatsanwalt öffentliches Interesse bejaht, ist das im Tenor der Anklage zum Ausdruck zu bringen. Der Anklagetenor bestimmt den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens in tatsächlicher Hinsicht. Andere Straftaten können nur in das Verfahren einbezogen werden, wenn der Staatsanwalt die Anklage erweitert (vgl. § 237).

1.4. Die Angabe der Beweismittel (vgl. Anm. 1.1. zu § 24) erstreckt sich nur auf die, welche der Staatsanwalt zur Beweisführung (vgl. Anm. 1. zu § 22) in der Hauptverhandlung für erforderlich hält. Sie sollen bei umfangreichen Straftaten nach Tatkomplexen geordnet sein. Die jeweilige Fundstelle in den Akten ist zu bezeichnen.

2.1. Das wesentliche Ermittlungsergebnis ist die Begründung des Anklagetenors. Es faßt die ermittelten Tatsachen zu der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftat (vgl. Anm. 2.1., 2.3., 2.5. und 2.6. zu § 101) zusammen. Unter Berücksichtigung der Schwere und Kompliziertheit der Straftat ist dieser Teil der Anklageschrift hinsichtlich Inhalt und Umfang differenziert zu gestalten. Die Sachverhaltsdarstellung ist mit den Ausführungen zur Persönlichkeit des Beschuldigten (vgl. Anm. 2.4. zu § 101), zur Tatsache und zu den festgestellten Ursachen und Bedingungen der strafbaren Handlung (vgl. Anm. 2.2. zu § 101) zu verbinden. Die Darstellung muß sachlich sein. Sie darf keine Vermutungen und

Behauptungen enthalten. Eine Beweiswürdigung (vgl. Anm. 5. zu § 22) ist nur bei einer komplizierten Beweislage vorzunehmen (z. B. wenn sich mehrere Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten widersprechen). Bei einfachen Sachverhalten ist auf eine rechtliche Würdigung zu verzichten. Bei komplizierter Rechtslage (z. B. bei Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr) sind die sich für den Beschuldigten aus Gesetzen, Verordnungen usw. ergebenden Rechtspflichten konzentriert darzulegen und notwendige Ausführungen zur Kausalität und zur Schuldart zu machen.

2.2. Die Anträge des Staatsanwalts an das Gericht bilden den Schluß der Anklageschrift. Der Staatsanwalt kann folgendes beantragen:

- das Hauptverfahren zu eröffnen und einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberäumen (vgl. §§ 193, 201),
- eine angeordnete U-Haft aufrechtzuerhalten (wenn die Haftprüfung [vgl. Anm. 1.1. und 1.3. zu § 131] ergab, daß die Aufrechterhaltung unumgänglich ist),
- über Schadenersatzanträge zu entscheiden (vgl. § 198, § 242 Abs. 5),
- über einen Antrag auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers zu entscheiden (vgl. § 197),
- die Hauptverhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen (vgl. § 211 Abs. 2),
- die Anklageschrift dem Angeklagten nur zur Kenntnis zu bringen (vgl. § 203 Abs. 3),
- die Strafsache mit einem anhängigen Verfahren zu verbinden (vgl. § 219),
- über den Vollzug einer bei Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe oder auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe zu entscheiden (vgl. §§ 344, 350a, 358),
- dem Beschuldigten einen Verteidiger zu bestellen (vgl. § 63).

2.3. Art und Ergebnis der Aufsichtsmaßnahmen zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen hat der Staatsanwalt nicht in der Anklageschrift darzulegen, sondern in der Sachakte zu vermerken. Zum Vermerk der U-Organen vgl. Anm. 1.2. zu § 146. Die Vermerke dienen der Information des Gerichts, um unnötige gerichtliche Maßnahmen (vgl. §§ 19, 20) zu vermeiden.